

Die Bemühungen der Pastoren um kirchliche Regulierung von Eheangelegenheiten steigerten sich im Laufe der Frühen Neuzeit deutlich, Selbstregulierungsmechanismen wurden zunehmend bekämpft. Vor allem Frauen wandten sich aufgrund von wirtschaftlichen Notlagen verstärkt an das Kirchengesicht; die über theologische und rechtliche Diskurse mitgestaltete Führungsrolle der Männer kollidierte zunehmend mit weiblichen Handlungskompetenzen. Viele Konflikte wurden zudem mittels Herausforderung von geistlichen und weltlichen Obrigkeiten – etwa durch Fluchen – ausgetragen, aber auch der etwa in Glückstadt anzutreffende Gegensatz von Katholiken und Protestanten spielte mit (z. B. „Lutheranische Teufelin“ versus „Päpstlichen“). Neben den eingangs zitierten Injurien kam auch der Gewalt und den symbolischen Handlungen – beispielsweise der Verweigerung der gemeinsamen Bettstatt – große Bedeutung zu, wobei der Übergang von den Worten zu den Taten in der Sicht der Männer die eheliche Hierarchie widerspiegelt. Die Frauen führten vor Gericht vielfach die „unchristlichen“, „bestialischen“ Schläge ihrer Männer an, die Männer betonten hingegen einen gleichsam rationalen Einsatz von Gewalt, um Ehefrauen „gehorsam“ zu machen.

Abschließend hinterfragt Alexandra Lutz die von Claudia Honegger modellierte These einer Ontologisierung der Geschlechterbeziehung und kommt zum Schluss, dass derartige Zuschreibungen (etwa Frauen: Passivität, Emotionalität; Männer: Aktivität, Rationalität) in ihrem Untersuchungsgebiet bereits für das 17. Jahrhundert nachweisbar sind. Die vor dem Konsistoriengericht ausgehandelte Ordnung lässt sich aber nicht einer schwarz-weiß gefärbten Dichotomie von Hierarchie und Gefährtschaft innerhalb der Ehe zuordnen, sondern vor Gericht verloren die Geschlechtercharaktere oft ihre Stereotypie und nahmen individuelle Züge an. Ökonomische Klagen dominierten vor Gericht überraschenderweise nicht, sondern waren gegenüber Klagen bezüglich ehelicher Sexualität nachrangig. „Die Gerichtsakten zeigen zwar die Präsenz ontologischer Vorstellungen, gleichzeitig wurde jedoch auch deutlich, dass die Ehefrauen und Ehemänner diese zu instrumentalisieren wussten und dass ihr Verhalten keineswegs immer mit diesen Vorstellungen konform ging“ (385). Die Ergebnisse der gut strukturierten Arbeit sind klar formuliert, die Thesen werden überzeugend sowohl in den disparaten Forschungskontext eingebunden als auch am eigenen Quellenmaterial ausführlich diskutiert.

*Martin Scheutz, Wien*

Siegrid Westphal Hg., **In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches**, Köln/Weimar: Böhlau 2005, 273 S., EUR 39,90, ISBN 3-412-17905-1.

Der vorliegende Tagungsband ist ein gelungener Beitrag zur Annäherung der Geschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichte juristischer Fakultäten. Nach einer

anfänglichen gegenseitigen misstrauischen Beugung<sup>1</sup> trauen sich beide Seiten nun mehr als „Blicke über den Gartenzaun“<sup>2</sup>. Während die Rechtsgeschichte stärker politische, gesellschaftliche und geistige Kontexte einbezieht, setzt sich die Geschichtswissenschaft umfassender mit der Entstehung und Entwicklung von rechtlichen Normen auseinander. Dass sich beide Fragestellungen nicht decken, belebt die Forschungslandschaft.

Das Interesse des Workshops „Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches“ in Jena am 15. und 16. November 2002 galt der Inanspruchnahme der höchsten Gerichte des Reiches – dem *Reichskammergericht* in Wetzlar und dem *Reichshofrat* in Wien – durch Frauen und der Bedeutung der Kategorie Geschlecht in zivilrechtlichen Verfahren an diesen Gerichten. Als Ausgangspunkt dienten den meisten AutorInnen die Ergebnisse der schon länger etablierten Kriminalitätsgeschichte: Deren These, dass Geschlecht erst vor Gericht konstruiert wurde, galt es auch für die Zivilgerichtsbarkeit der beiden Höchstgerichte zu prüfen. Dabei habe, so Siegrid Westphal einleitend, die lange Zeit dominierende Untersuchung der Rechtsnormen die Vorstellung einer generellen Unterordnung von Frauen unter Männer bestätigt. Das wiederum sei dem Anliegen der Frauenbewegung entgegen gekommen, die Unterdrückung der Frauen in der Geschichte sichtbar zu machen. Erst mit der stärkeren Versachlichung von Frauen- und Geschlechtergeschichte sei auch in der rechtsgeschichtlichen Forschung ein Perspektivenwechsel eingetreten, der neue Ergebnisse ermöglichte, wie etwa, dass Frauen Gerichte auch strategisch nutzten.

Der Sammelband nähert sich dem Thema sowohl statistisch als auch qualitativ. Irene Jung und die Herausgeberin Siegrid Westphal analysieren in zwei einleitenden Beiträgen zum einen die Inanspruchnahme des *Reichskammergerichts* durch Wetzlarer Frauen von der Ansiedlung dieses Gerichts ebendort 1690 bis zum Ende dieses höchsten Gerichts 1806 wie zum anderen die Nutzung des *Reichshofrats* in Wien von 1495 bis 1806 – jeweils nach Prozentzahlen der involvierten Frauen, ihrem sozialen Status und nach Streitgegenständen sowie Verfahrensdauer. Hinsichtlich des *Reichskammergerichts* traten mit elf Prozent von insgesamt 935 Prozessen von Privatpersonen des preußischen Kreises und der Stadt Wetzlar Frauen als Klägerinnen auf. Die Verteilung der Prozessinhalte – Familien- und Erbrecht, Schuldrecht, Nachbarschafts- und Baurecht, Recht der Berufsausübung, Prozesse im Zusammenhang mit Scheidungen und Unterhaltsforderungen – unterschied sich dabei thematisch kaum von Prozessen, die von Männern angestrengt wurden. Im Unterschied zu dieser Untersuchung erhob Siegrid Westphal auch den Anteil von Frauen in der Rolle der Beklagten oder Antragsgegnerin. Bei insgesamt 46.000 Gerichtsfällen betrug der Anteil der beteiligten Frauen 17 Prozent. Be-

---

1 Vgl. Diethelm Klippel, Rechtsgeschichte, in: Joachim Eibach, u. Günther Lottes Hg., Kompass der Geschichtswissenschaft, Göttingen 2002, 126–151, 126f.

2 Pio Caroni, Blicke über den Gartenzaun. Von der Beziehung der Rechtsgeschichte zu ihren historischen Nachbarwissenschaften, in: Louis Pahlow Hg., Die zeitliche Dimension des Rechts. Historische Rechtsforschung und geschichtliche Rechtswissenschaft, Paderborn 2005, 27–55.

züglich der Frauen, die als Klägerinnen auftraten, ähnelten sich die Zahlen für beide Höchstgerichte.

Die statistische Herangehensweise zeigt deutlich die Schwierigkeiten, mit denen ForscherInnen im Bereich der Gerichtsbarkeit konfrontiert sind. Zwar scheint es zunächst vorteilhaft, mit Häufigkeiten operieren zu können – auch lassen sich statistische Angaben nach den verschiedensten Kriterien (z. B. sozialer Status, soziale Herkunft und Rolle als Anklägerin oder Beklagte) verfeinern, jedoch sind die den Fällen zugrunde liegenden Rechtsnormen (gemeines Recht, Partikularrechte, ergänzende Dekrete) gerade im Alten Reich viel zu differenziert, um aus Häufigkeiten, die sich auf Frauen aus den verschiedensten Rechtsterritorien beziehen, gewinnbringend Schlüsse ziehen zu können. Diesem Problem geht Irene Jung insofern aus dem Weg, als sie sich in ihrer Analyse auf Frauen der Stadt Wetzlar beschränkt. Da sie allerdings trotzdem kaum die Stadtrechte einbezieht, wirken die angeführten Beispiele etwas beliebig. Sigrid Westphal weist selbst auf die noch ausstehende Aufschlüsselung ihrer Zahlen nach Gebieten mit herrschender, eingeschränkter oder nicht vorhandener Geschlechtsvormundschaft hin.

Auf den statistischen Befunden bauen die qualitativ inhaltlichen Untersuchungen auf, die sich um die Frage der Veränderung von geschlechtsspezifischen Argumentationsstrategien im Laufe des Instanzenzugs und die häufigsten Streitgegenstände von Frauen – Geld und Geschäfte sowie Streit in Ehe und Familie – drehen. Sie werden im Folgenden entlang der beiden Schwerpunkte – Geschlechtsvormundschaft und Zuschreibung oder Instrumentalisierung von Geschlechterstereotypen – besprochen.

Die meisten Beiträge berühren die Frage, wie die in vielen Gegenden bestehende Vorschrift, dass Frauen nicht ohne einen Beistand geschäfts- und prozessfähig waren, in der Rechtspraxis gehandhabt wurde. Schließlich lassen sich daraus wesentliche Rückschlüsse auf die Handlungsspielräume von Frauen ziehen. In dem von Ralf-Peter Fuchs dargestellten Kampf der ehemaligen Dienstmagd Catharina von Dahlhausen im 16. Jahrhundert um ihre Ehre trat die Klägerin in eigener Person und nicht mit verwandtschaftlichem oder ehevogteillichem Beistand vor Gericht auf. Die Gerichtsinstanzen schienen einen solchen auch nicht zu fordern. Der Klägerin ging es um die Anerkennung der Vaterschaft für ihr uneheliches Kind durch einen von ihr angegebenen Mann. Da das Hauptinteresse von Fuchs vor allem der Verortung des Falls zwischen den Konzepten Justiznutzung und Verrechtlichung gilt – wobei er dafür plädiert, beide ergänzend anzuwenden –, vergleicht er nicht dezidiert mit der zugrunde liegenden Rechtsnorm. Klarer wird der Hintergrund bei Hendrikje Carius und dem von ihr präsentierten Fall einer Meisterswitwe, die im 18. Jahrhundert den Kauf einer Schmiede verteidigte, indem von den Gerichten zwar der fehlende Vormund moniert wurde, sie dieses Problem aber mit einer im Nachhinein ausgestellten Bestätigung des Rechtsgeschäfts durch einen Beistand umgehen konnte. Carius kommt zum Ergebnis, dass Frauen weitergehende Handlungsmöglichkeiten nutzten als bisher vermutet.

Nicole Grochowinas Beitrag über die Gutachtertätigkeit des *Jenaer Schöppenstuhls* im 18. Jahrhundert wiederum zeigt ein Spruchkollegium, das vehement auf dem Beiziehen

eines Geschlechtsvormunds für Frauen beharrte. Indem Grochowina diese Gutachter-tätigkeit mit der zeitgenössischen juristischen Diskussion und Gerichtspraxis der Höchstgerichte vergleicht, kann sie einmal mehr die unabhängigere Stellung dieses Gremiums hervorheben. Der andere Aspekt der Geschlechtsvormundschaft – die Möglichkeit, sogenannte „weibliche Rechtswohlthaten“ in Anspruch zu nehmen, also von Geschäften, bei denen Frauen zuvor nicht belehrt worden waren, zurücktreten zu können, wird in Anja Amends Untersuchung über Frankfurter Frauen in der handelsrechtlichen Jurisdiktion des 17. und 18. Jahrhunderts deutlich. Einer ausführlichen Klärung des Begriffs Geschäftsfrau in den Rechtstexten folgt die Analyse einer Reihe von Wechselrechtsprozessen. Das *Reichskammergericht* war in der Frage, inwieweit Frauen ihre Geschäftsabschlüsse zurückziehen konnten, stets um einen Ausgleich zwischen der Schutzbedürftigkeit der Frauen und den Anforderungen an die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsverkehrs bemüht. Vor Gericht musste immer wieder ausgehandelt werden, ob die Berufung auf die „weiblichen Rechtswohlthaten“ zulässig war. Die Erwähnung eines Anwalts, den Frauen vor Gericht – ebenso wie Männer – in Anspruch nahmen, bringt das Problem auf eine neue Ebene. Da sich aus den Quellen meist sehr schwer nachvollziehen lässt, welche Handlungsimpulse von den Frauen und welche von einem Beistand oder einem hinzugezogenen Anwalt ausgingen, ist bei der Interpretation selbständiger Frauenaktivität vor Gericht zusätzlich Vorsicht geboten.

Die Beiträge von Fuchs, Carius, Grochowina und Amend thematisieren auch geschlechtsspezifische Stereotypen, die als Selbstbezeichnungen – wie „arme, verlassenene, betruete person“ (56) und „bedrängte arme Witbe“ (67) – oder Fremdbezeichnungen – mit den Topoi „Schwäche, Listigkeit und schlechter Lebenswandel der Frauen“ (97) – zur Beförderung der eigenen Interessen vor Gericht vorgebracht wurden. Die „weibliche Naivität“ (166), mit der sich eine Prager Jüdin in Barbara Staudingers Beitrag über die Prozesse jüdischer Geldleiherinnen am *Reichshofrat* des 16. und 17. Jahrhunderts auf ein Geschäft eingelassen habe, fügt sich hier nahtlos ins Bild. Die Reichsgerichte wie auch der *Schöppenstuhl* in Jena ließen sich auf solche Argumentationsmuster jedoch nicht ein. Durch den Instanzenvergleich kann verdeutlicht werden, dass solche typischen Selbst- und Fremdbezeichnungen durch die persönliche und räumliche Distanz bei den höheren Gerichten zugunsten einer Versachlichung abnahmen.

Obwohl in der von Eva Ortlieb dargestellten Anzeige gegen Jakobe Herzogin Jülich-Kleve-Berg wegen „lichtfertigkeit“ und „unzucht“ (188) im 16. Jahrhundert typisch weibliche ‚Delikte‘ vorgebracht wurden, spielte die Kategorie Geschlecht hier nur eine untergeordnete Rolle. In erster Linie stand die Herzogin als Reichsfürstin vor Gericht und bei der Entscheidungsfindung durch den Kaiser standen politische Interessen im Vordergrund. Anette Baumann arbeitet am Fall der adeligen Gouvernante Caroline Sophie von Massenbach, die im 18. Jahrhundert um die ihr zugesicherte Pension stritt, heraus, dass weibliche Erwerbsarbeit in dieser Form im Alten Reich voll anerkannt war und die Einklagung ausständiger Zahlungen durch Frauen nichts Ungewöhnliches darstellte. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Pauline Puppel für weibliche Vormund-

schaftsregierungen. Ihr Beitrag liefert einen weiteren Beleg dafür, dass die Kategorie Geschlecht nicht immer in erster Linie ins Treffen geführt wurde. Im Prozess der Landgräfin von Hessen-Homburg am Reichshofrat um die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn im 18. Jahrhundert zeigte sich sowohl in der Rechtsfindung als auch in den Argumenten ihres Prozessgegners, dass weibliche Vormundschaftsregierungen nicht prinzipiell abgelehnt wurden. Die Absicht der Hauptlinie, den Einflussbereich auf die Nebenlinie zu vergrößern, konnte nur mit juristischen Argumenten geführt werden. Allerdings fußten diese Argumente ihrerseits auf geschlechtsspezifischen Regelungen, indem zum Beispiel je nach herangezogenen Rechtsgrundlagen, die Puppel sehr anschaulich darstellt, Frauen die Übernahme einer Regentschaft gestattet war oder nicht. Ebenfalls um ein rechtlich festgeschriebenes geschlechtsspezifisches Argumentationsmuster geht es in Dagmar Freists Untersuchung über die Frage der väterlichen Gewalt im 18. Jahrhundert. Am Fall einer konfessionell gemischten Ehe schildert sie den Konflikt, in dem ein Vater mit – erfolgloser – Berufung auf die ihm zustehende väterliche Gewalt die Töchter zu seiner Religion erziehen wollte. Durch die religionspolitische Dynamik kam es hier zur Aushöhlung eines Grundpfeilers der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Mit der Einbettung dieses Falls in einen größeren Rahmen von Mischehekongflikten warnt Freist jedoch vor Generalisierungen. Nicht immer gingen solche Prozesse zugunsten der Frauen aus.

Zusammengefasst ergibt sich der Wert des Tagungsbandes aus dem Spannungsfeld zwischen statistischen Überblicksuntersuchungen und der ausführlichen Darstellung von Einzelfällen, die zudem über drei Jahrhunderte streuen, eine unterschiedliche soziale Herkunft der Frauen berücksichtigen und die Ergebnisse in den jeweiligen rechtlichen, (wirtschafts-)politischen und konfessionellen Kontext stellen.

*Ellinor Forster, Innsbruck*

Gerhard Botz Hg., **Schweigen und Reden einer Generation. Erinnerungsgespräche mit Opfern, Tätern und Mitläufern des Nationalsozialismus**, Wien: Mandelbaum Verlag 2005, 161 S., EUR 19,90, ISBN 3-85476-151-1.

Neben den Opfern, TäterInnen und MitläuferInnen des Nationalsozialismus sind auch deren Kinder und Enkel seit den 1990er Jahren zunehmend ins Blickfeld der Forschung gerückt. In den zum Teil intergenerationellen Studien über den Umgang mit den NS-Erfahrungen in Täter- und Opferfamilien kristallisierte sich ein für die Nachkriegsjahrzehnte charakteristischer Begriff heraus: Schweigen.<sup>1</sup> Auch der vom Wiener Zeithisto-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Gabriele Rosenthal Hg., *Der Holocaust im Leben von drei Generationen: Familien von Überlebenden der Shoah und von Nazi-Tätern*, Gießen 1999; Dan Bar-On, *Furcht und Hoffnung. Von den Überlebenden zu den Enkeln. Drei Generationen des Holocaust*, Hamburg 1997; Harald